

# **RS OGH 1984/10/30 2Ob597/84, 7Ob270/99b, 6Ob335/00h, 8ObA36/05k, 4Ob231/06h, 5Ob99/17w, 8ObA73/18w,**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.10.1984

## Norm

ZPO §228 H4

## Rechtssatz

Ein Rechtsverhältnis ist die bestimmte, durch den vorgetragenen Sachverhalt gegebene und konkretisierte rechtlich geregelte Beziehung von Personen untereinander oder von Personen zu Sachen; ferner aber auch einzelne rechtliche Folgen einer solchen Beziehung wie etwa einzelne Forderungen oder daraus abgeleitete Ansprüche.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 597/84

Entscheidungstext OGH 30.10.1984 2 Ob 597/84

- 7 Ob 270/99b

Entscheidungstext OGH 27.10.1999 7 Ob 270/99b

Vgl; Beisatz: Hier: Die Frage, ob das Rechtsverhältnis zwischen den Streitteilen dahin auszulegen ist, dass auch die Hinterlegung beim Notar eine Bezahlung darstellt, stellt eine im konkreten Fall feststellungsfähige Aufklärung des zwischen den Streitparteien bestehenden Rechtsverhältnisses dar. (T1)

- 6 Ob 335/00h

Entscheidungstext OGH 22.02.2001 6 Ob 335/00h

Vgl auch; Beisatz: Als Rechtsverhältnis wird eine bestimmte, durch den vorgetragenen Sachverhalt konkretisierte rechtlich geregelte privatrechtliche Beziehung zwischen den Streitteilen verstanden, die im Zeitpunkt der Entscheidung bereits bestehen muss, um "gegenwärtig" zu sein. (T2)

- 8 ObA 36/05k

Entscheidungstext OGH 08.09.2005 8 ObA 36/05k

- 4 Ob 231/06h

Entscheidungstext OGH 19.12.2006 4 Ob 231/06h

- 5 Ob 99/17w

Entscheidungstext OGH 23.10.2017 5 Ob 99/17w

Auch

- 8 ObA 73/18w

Entscheidungstext OGH 25.01.2019 8 ObA 73/18w

nur: Ein Rechtsverhältnis ist die bestimmte, durch den vorgetragenen Sachverhalt gegebene und konkretisierte rechtlich geregelte Beziehung von Personen untereinander oder von Personen zu Sachen. (T3)

- 2 Ob 61/19p

Entscheidungstext OGH 30.01.2020 2 Ob 61/19p

Vgl; Beisatz: Auch einzelne rechtliche Beziehungen, die nur Ausfluss eines weitergehenden Rechtsverhältnisses sind oder einzelne rechtlichen Folgen einer solchen Rechtsbeziehung, wie etwa einzelne Forderungen oder daraus abgeleitete Ansprüche, können Gegenstand einer Feststellungsklage sein. (T4)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0039223

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

07.04.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)